

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

2. Sitzung des III. Senats

- Kultur- und Stiftungsausschuss -

am 19. Mai 2010

Sitzungsort: Kaminwerk Memmingen, Anschützstraße 1

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Schriftführerin: Angelika Zimmermann

Beginn: 15:08 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

Tagesordnung

1. Ergänzung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Memmingen und der Unterhospitalstiftung Memmingen
2. Bericht über Sicherheitsprüfungen an Schulen
3. Bekanntgabe Eilverfügung: Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an der Elisabethenschule

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 12. Mai 2010 und die Beschlussfähigkeit des III. Senats fest. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des III. Senats vom 15.03.2010 werden nicht erhoben. Gemäß § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Dr. Holzinger dankt Herrn Stadtrat Kästle, dass der III. Senat heute Gast im Kaminwerk sein darf und im Anschluss an die Sitzung die Möglichkeit bekommt, sich das Kaminwerk anzusehen und erklären zu lassen.

1. Ergänzung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Memmingen und der Unterhospitalstiftung Memmingen

Beschluss-Nr. 3

Die Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und deren Kinder sowie dem Träger bzw. der Kindertagesstätte. Grundsätzlich ist in der Benutzungsordnung nur zu regeln, was auch regelungsbedürftig ist. Es wurde daher bewusst darauf verzichtet, Regelungen, die bereits im BayKiBiG und der AVBayKiBiG getroffen sind zu wiederholen.

Mit Beschluss des Stadtrates zum Haushalt 2010 wurden die Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Memmingen und der Unterhospitalstiftung der Stadt Memmingen neu geregelt. Insofern wurde die Benutzungsordnung (**Anlage 1**) bereits angepasst. Wie bisher gilt die soziale Komponente, dass bei Geschwisterkindern, die unsere Tagesstätten besuchen, für das Geschwisterkind eine Ermäßigung von 30,00 Euro pro Monat gewährt wird. Im Bedarfsfall (z.B. geringes Einkommen, Sozialhilfebezug oder Arbeitslosengeld II) kann die Übernahme der Beiträge beim Jugendamt beantragt werden.

Ergänzend sind aufgrund praktischer Erfahrungen weitere Änderungen der Benutzungsordnung angebracht. Diese sind in der als **Anlage 2** beigefügten Synopse aufgeführt und werden genauer erläutert.

Der III. Senat beschließt:

Die als Anlage 1 beigefügte Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Horte) der Stadt Memmingen und der Unterhospitalstiftung Memmingen wird genehmigt.

Stimmverhältnis: 11 ja / 0 nein

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten (Krippe, Kindergärten und Horte) der Stadt Memmingen und der Unterhospitalstiftung Memmingen

1. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

2. Anmeldung

Die Anmeldung für das nächste Betreuungsjahr erfolgt grundsätzlich im März **in der Tagesstätte. Der Termin wird in der Presse veröffentlicht. Während des Betreuungsjahres ist eine Anmeldung nach Terminvereinbarung möglich.**

Die anmeldenden Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zu ihrer und der Person des Kindes zu machen. **Sie teilen Änderungen in der Erziehungsberechtigung oder Aufenthaltswechsel (Umzug, Krankenhaus, Urlaub) unverzüglich mit. Für eine gute und schnelle Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten sind die private (Festnetz und mobile) und ggf. die Telefonnummer am Arbeitsplatz anzugeben. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.**

3. Aufnahme

Die Aufnahme in die Tagesstätte **erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.** Aufnahmetermin ist grundsätzlich der Beginn des Betreuungsjahres. Kinder, die nicht sofort einen Platz erhalten, werden in eine Vormerkliste eingetragen und nach folgenden Dringlichkeitsstufen aufgenommen:

- Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Anspruch auf einen Platz besteht, wenn der Betreuungsvertrag abgeschlossen ist. Die jeweils gültige Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird mit diesem ausgehändigt. Auswärtige Kinder können die Tagesstätte ausnahmsweise besuchen, wenn die Wohnortgemeinde den kommunalen Zuschuss übernimmt und Plätze frei sind.

4. Besuch der Einrichtung und Krankheit des Kindes

Im Interesse des Kindes ist die Einrichtung regelmäßig zu besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes verständigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung.

Kranke Kinder sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. **Bei Erkrankung** des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse o.ä. **muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden.** Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder sonstige Personen an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Auf die erfolgte Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz wird ausdrücklich hingewiesen. Medikamente können nur auf ärztliche Anordnung und Einweisung und mit ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung der Erziehungsberechtigten verabreicht werden.

5. Öffnungszeiten (Montag bis Freitag) und Schließzeiten

	Krippe	Kindergarten	Schulkindergarten	Hort
Regelöffnungszeit	8.00 - 16.30 Uhr	8.00 - 16.30 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr	11.00 - 16.30 Uhr
Mindestbuchungszeit	8.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr	12.30 - 16.30 Uhr
Bringzeit morgens	bis 8.45 Uhr	bis 8.45 Uhr	bis 8.15 Uhr	-/-
Abholzeit vormittags	ab 11.30 Uhr	ab 11.45 Uhr	ab 11.45 Uhr	-/-
Bringzeit nachmittags	13.30 - 14.00 Uhr	13.30 - 14.00 Uhr	-/-	-/-
Abholzeit nachmittags	ab 16.00 Uhr	ab 16.15 Uhr	-/-	-/-

In den Kindergärten ist die **Anzahl von Plätzen mit Mittagessen begrenzt**. In allen Einrichtungen wird **bei entsprechendem Bedarf Früh-, Mittags- und Spätdienst** angeboten. Die Regelöffnungszeiten in den Horten ist in den Ferien von 8.00 - 16.30 Uhr. Um die gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsziele umzusetzen, werden als **Mindestbuchungszeit 4 Stunden/Tag** und deren zeitliche Lage festgelegt (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG; Ausnahmen - insbesondere für Unterdreijährige - bedürfen der Genehmigung des Trägers). Die durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer für das nächste Betreuungsjahr ist bis spätestens 15. Juli zu buchen. **Weitere Umbuchungen sind mit einer Frist von zwei Wochen nur zum 1. Oktober und 1. Februar oder bei wichtigem Grund möglich** (z.B. wg. Erwerbstätigkeit). Die **Schließzeiten** werden vom Träger festgelegt und zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben. In der Regel ist die Tagesstätte zwischen Heiligabend und Dreikönig, am Faschingsdienstag- und Kinderfestnachmittag, am Betriebsausflug sowie an einem Klausurtag geschlossen.

6. Monatlicher Elternbeitrag

Der **Elternbeitrag** ist als Beitrag zu den gesamten Betriebskosten **auf 12 Monate ausgelegt** und auch bei längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Er wird am 1. des Monats fällig. Die **Zahlung erfolgt durch Abbuchung**. Bei Verzug werden Mahngebühren erhoben. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Anmeldenden (Gesamtschuldner) zur Bezahlung der Beiträge verpflichtet. Änderungen werden in dem Monat berücksichtigt, in dem sie eintreten. Im Bedarfsfall kann die Übernahme der Beiträge beim Jugendamt beantragt werden.

Buchung/Tag	bis zum 3. Geburtstag	3 Jahre bis Schuleintritt	Schulkinder
bis 4 Stunden	120 EUR	65 EUR	72 EUR
4 - 5 Stunden	142 EUR	73 EUR	80 EUR
5 - 6 Stunden	164 EUR	81 EUR	88 EUR
6 - 7 Stunden	186 EUR	89 EUR	96 EUR
7 - 8 Stunden	208 EUR	97 EUR	-/-
8 - 9 Stunden	230 EUR	105 EUR	-/-
9 - 10 Stunden	252 EUR	113 EUR	-/-
über 10 Stunden	274 EUR	121 EUR	-/-
Spielgeld	3 EUR	3 EUR	3 EUR
Mittagessen	40 EUR	44 EUR	60 EUR

Bei Unterdreijährigen wird im Ausnahmefall (s. Nr. 5) eine Gebühr von 98 EUR (2 – 3 Std.) erhoben. Besuchen mehrere Kinder eine städtische Tagesstätte wird **je Geschwisterkind eine Ermäßigung von 30 € pro Monat** gewährt. Bei entschuldigter Abwesenheit von mindestens fünf Besuchstagen in Folge wird der **Essensbeitrag** entsprechend ermäßigt. Wird **Getränkegeld** von der Einrichtung erhoben, ist dieses direkt in der Tagesstätte zu bezahlen.

7. Aufsicht und Versicherung

Die pädagogischen Mitarbeiter der Tagesstätte üben während der Öffnungszeit über die Kinder die Aufsicht aus. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das Personal und endet mit der persönlichen Verabschiedung. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Tagesstätte liegt bei den Erziehungsberechtigten. Für die Kinder besteht Unfallversicherungsschutz. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Tagesstätte, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Tagesstätte versichert. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Kündigung und Ausschluss

Der Betreuungsvertrag ist einrichtungsbezogen und auf Dauer geschlossen und endet nur durch Kündigung.durch die Eltern: Die Eltern können das Vertragsverhältnis mit einer **Frist von einem Monat zum Monatsende** schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum 31. August muss bis spätestens 31. Mai erfolgen. Eine Kündigung für die Zeit von Juni bis August ist nicht möglich.

Kündigung oder Ausschluss vom Besuch durch den Träger: Der Träger der Einrichtung kann aus wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen oder das Kind zeitweise vom Besuch der Einrichtung ausschliessen. Gründe können z.B. sein:

- Unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen längeren Zeitraum und/oder mangelhafter Besuch
- Wiederholte Nichtbeachtung der hier aufgeführten Pflichten und/oder der gesetzlichen Pflichten (z.B. Zusammenarbeit Eltern-Einrichtung, konkrete Gefährdung von Mitarbeitern und Kindern)
- Nichtbezahlung des Beitrags für die beiden letzten Monate
- Wegzug des Kindes aus Memmingen
-

9. Sonstiges

Diese Ordnung **gilt ab 1. September 2010.**

Synopse der vorgeschlagenen Änderungen der Benutzungsordnung zum 1.9.2010

Änderungen sind **fett und kursiv** gedruckt

Benutzungsordnung

4. Besuch der Einrichtung und Krankheit des Kindes

...

Kranke Kinder können grundsätzlich nicht betreut werden. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse o.ä. muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann hier in Absprache mit den Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder sonstige Personen an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Auf die erfolgte Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Entwurf der neuen Benutzungsordnung

4. Besuch der Einrichtung und Krankheit des Kindes

...

Kranke Kinder sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse o.ä. muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. (...) Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder sonstige Personen an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Auf die erfolgte Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz wird ausdrücklich hingewiesen. **Medikamente können nur auf ärztliche Anordnung und Einweisung und mit ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung der Erziehungsberechtigten verabreicht werden.**

Die Ergänzung greift das vermehrte Verlangen von Erziehungsberechtigten hiernach auf, dient der Klarstellung gegenüber den Eltern und folgt den Empfehlungen des GUVV: Zum einen soll sichergestellt werden, dass die Kinder gesundheitlich keine Nachteile erleiden. Zum anderen sollen die pädagogischen MitarbeiterInnen haftungsrechtlich abgesichert werden.

5. Öffnungszeiten (Montag bis Freitag) und Ferienregelung

...

Um die gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsziele umzusetzen, werden als Mindestbuchungszeit 4 Stunden pro Tag und deren zeitliche Lage festgelegt (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG). Die durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer für das nächste Betreuungsjahr ist bis spätestens 15. Juli zu buchen. Umbuchungen sind mit einer Frist von zwei Wochen nur zum 1. Oktober und 1. Februar oder bei wichtigem Grund möglich (z.B. wegen Erwerbstätigkeit).

5. Öffnungszeiten (Montag bis Freitag) und Ferienregelung

...

Um die gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsziele umzusetzen, werden als Mindestbuchungszeit 4 Stunden/Tag und deren zeitliche Lage festgelegt (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG; **Ausnahmen - insbesondere für Unterdreijährige - bedürfen der Genehmigung des Trägers**). Die durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer für das nächste Betreuungsjahr ist bis spätestens 15. Juli zu buchen. Weitere Umbuchungen sind mit einer Frist von zwei Wochen nur zum 1. Oktober und 1. Februar oder bei wichtigem Grund möglich (z.B. wg. Erwerbstätigkeit).

Insbesondere bei Kinder unter drei Jahren soll den Erziehungsberechtigten hierdurch mehr Flexibilität eingeräumt werden. Dies ist gesetzlich aber nur in bestimmten Umfang möglich (u.a. maximal für 50 % der Kinder in der Kita, grds. nur für Unterdreijährige). Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Kinder ausreichend in der Einrichtung anwesend sind, um noch pädagogisch sinnvoll arbeiten zu können. Somit ist dies immer im Einzelfall durch den Träger zu entscheiden.

8. Abmeldung und Kündigung

Kündigung durch die Eltern: Die Eltern können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

8. Kündigung und Ausschluss

Der Betreuungsvertrag ist einrichtungsbezogen und auf Dauer geschlossen und endet nur durch Kündigung.

Für die letzten zwei Monate ist eine Kündigung nicht möglich. Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres muss bis spätestens 31. Mai erfolgen.

Kündigung durch den Träger: Der Träger der Einrichtung kann aus wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können z.B. sein:

- Unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen längeren Zeitraum,
- wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten oder
- Nichtbezahlung des Beitrags für die beiden letzten Monate.

Das Vertragsverhältnis endet spätestens dann, wenn das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres von der Krippe in den Kindergarten, vom Kindergarten in die Schule überwechselt oder im Hort das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Dass der Vertrag auf Dauer geschlossen ist, stellt lediglich die bisherige Rechtslage nochmals deutlich dar. Im Zusammenhang mit dem Wegfall der automatischen Vertragsbeendigung bei Wechsel der Einrichtungsart oder Schulwechsel gewinnt dies jedoch eine neue Bedeutung: Nun muss jedes Vertragsverhältnis gekündigt werden. Dies ist zum einen deshalb erforderlich, weil vermehrt Einrichtungen vorhanden sind, die gleichzeitig Krippen-, Kindergarten- und Schulkinderbetreuung anbieten: Wenn z.B. ein Kind von der Kindergarten- in die Hortgruppe wechselte, mussten die Eltern kündigen. Nun ist nur bei einem Einrichtungswechsel eine Kündigung notwendig. Gleichzeitig ermöglicht die rechtzeitige Kündigungspflicht für alle Kinder dem Träger die frühere Personalplanung für das neue Betreuungsjahr.

Die Kündigungsfrist wurde von zwei Wochen auf einen Monat verlängert: So kann dies frühzeitiger in der Buchhaltung berücksichtigt werden und die Personalplanung früher erfolgen. Die Regelung der Vertragsbeendigung im Zeitraum Juni bis August entspricht inhaltlich der bisherigen, sollte jedoch nun leichter verständlich sein.

Der zeitweise Ausschluss von Kinder soll eine Möglichkeit sein, ein Zeichen zu setzen, ohne den Vertrag sofort kündigen zu müssen. Entsprechend sind auch die Kündigungsgründe präzisiert worden: Grundlage für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten und auch der tatsächliche Besuch der Einrichtung durch die Kinder.

Die Kündigungsmöglichkeit greift nochmals die Tatsache auf, dass die Plätze in den Memminger Tagesstätten vorrangig für Memminger Kinder geschaffen wurden. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit des Verbleibs („kann“), wenn die neue Aufenthaltsgemeinde den Platz mitfinanziert und dieser nicht durch ein Memminger Kind beansprucht wird.

Kündigung durch die Eltern: Die Eltern können das Vertragsverhältnis mit einer Frist **von einem Monat** zum Monatsende schriftlich kündigen. **Eine Kündigung zum 31. August muss bis spätestens 31. Mai erfolgen. Eine Kündigung für die Zeit von Juni bis August ist nicht möglich.**

Kündigung oder Ausschluss vom Besuch durch den Träger: Der Träger der Einrichtung kann aus wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen **oder das Kind zeitweise vom Besuch der Einrichtung ausschließen.** Gründe können z.B. sein:

- Unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen längeren Zeitraum **und/oder mangelhafter Besuch**
- Wiederholte Nichtbeachtung der hier aufgeführten **und/oder gesetzlicher Pflichten (z.B. Zusammenarbeit Eltern-Einrichtung, konkrete Gefährdung von Mitarbeitern und Kindern)**
- Nichtbezahlung des Beitrags für die beiden letzten Monate
- **Wegzug des Kindes aus Memmingen (...)**

2. Bericht über Sicherheitsprüfungen an Schulen

Beschluss-Nr. ./.

Der als **Anlage** beigefügte Bericht über die Sicherheitsprüfungen am Bernhard-Strigel-Gymnasium, am Sonderpädagogischen Förderzentrum sowie an den Turnhallen der beiden Schulen wird vorgetragen.

Der III. Senat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Bericht über die Sicherheitsüberprüfungen an Schulen

- I. In der Stadtratssitzung vom 14.04.2008 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, das Sicherheitskonzept für Schulen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Memmingen in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband weiter zu entwickeln und entsprechend kontinuierlich umzusetzen. In der Sitzung des Kultursenats vom 03.03.2009 wurde das Gremium unter anderem davon unterrichtet, dass der Gemeindeunfallversicherungsverband die Teilnahme an zunächst zwei Begehungen in beratender Funktion anbietet.

Die Begehungen mit Vertretern des Gemeindeunfallversicherungsverbandes in beratender Funktion wurden am 02.04.2009 am Bernhard- Strigel- Gymnasium und am Sonderpädagogischen Förderzentrum durchgeführt. In der Sitzung des Kultursenates vom 03.03.2009 hat der Oberbürgermeister einen Bericht über die Musterbegehungen im Kultursenat zugesagt.

Hierbei ist grundsätzlich zwischen dem inneren und dem äußeren Schulbereich zu differenzieren. Die Stadt Memmingen als Sachaufwandsträger kann lediglich den äußeren Schulbereich eigenständig regeln, im Bereich der inneren Schulangelegenheiten hat die Stadt Memmingen die Schule angehalten, entsprechende Maßnahmen, ggf. in Kooperation mit dem Sachaufwandsträger, zu ergreifen.

Die Sicherheitslage an den Schulen ist grundsätzlich gut. Zusammenfassend erbrachten die Begehungen folgende Feststellung, teilweise wurde bereits Abhilfe geschaffen:

1. Bernhard- Strigel- Gymnasium:

Innerer Schulbereich:

Die Schule ist angehalten, in jedem naturwissenschaftlichen Fachraum erste Hilfe Kästen anzubringen und diese insbesondere nach Entnahmen regelmäßig zu ergänzen.

Im Chemie Bereich waren überschüssige Chemikalien zu entsorgen. Mittlerweile ist die Entsorgung in Zusammenarbeit mit der Firma Veolia erfolgt, im Physik Bereich wurden Stecker für Schutzkleinspannung umgerüstet.

Aus den Flucht- und Rettungswegen waren abgestellte Gegenstände zu entfernen, im Schulhofbereich sind die von den Eltern aufgestellten Spielgeräte den aktuellen Sicherheitserfordernissen anzupassen.

äußerer Schulbereich:

Feuerlöscher/Löschdecken

Der Wartungsumfang im Hinblick auf die Feuerlöscher war auf auch auf die Löschdecken auszuweiten.

Klassenzimmer

Vereinzelt wurden abgebrochene Fensterbretter, sowie Quetschgefahren bei den Fensterrahmen festgestellt. Beide Feststellungen werden im Rahmen der Sanierungsarbeiten „Konjunkturpaket II“ erledigt.

naturwissenschaftliche Fachräume

Im Physikbereich fehlte ein dauerentlüfteter, absaugbarer Schrank für die Lagerung von Chemikalien, zerbrochene Glasscheiben im Sammlungsraum waren zu ersetzen, die Kennzeichnung „Radioaktivität“ war zu erneuern. Ferner waren im Hörsaal Gasleitungen zu erneuern, Türknäufe anzubringen und ein Not- Aus Schalter am Ausgang anzubringen.

Der Physikbereich wurde im Vollzug des Haushalts 2009 unabhängig von der erfolgten Begehung neu gestaltet. In diesem Zusammenhang wurden die o. g. Feststellungen erledigt.

Im Chemiebereich fehlen Türknäufe an den Außentüren, Not- Aus Taster an den Ausgängen sowie Augenduschen. Des weiteren ist der Tischabstand zwischen Lehrerpult und Schülertischen zu gering, so dass dieser zu vergrößern ist, oder eine Schutzscheibe angebracht werden muss. Diese Feststellungen werden kurzfristig im Vollzug des Haushalts 2010 erledigt.

Als problematisch wird der Chemikalientransport in den Keller angesehen. Hier wird zwischen Schule und Sachaufwandsträger eine Lösung angestrebt, bei der der stockwerksübergreifende Chemikalientransport entfällt. Denkbar ist der Ausbau des Biologiesaales im Erdgeschoss zu einem Multifunktionsraum für Natur- und Technik.

Verwaltungs- und Lehrertrakt

Im Verwaltungstrakt sind die Türscheiben gegen bruchsichere Varianten auszutauschen. Der Austausch erfolgt kurzfristig im Vollzug des Haushalts 2010.

Treppenhäuser

Unter der Treppe beim Musiksaal wird ein Unterlaufschutz benötigt, es wird die Abpolsterung empfohlen. Die Abpolsterung erfolgt kurzfristig im Vollzug des Haushalts 2010.

Die Treppen sind mit einem zweiten Handlauf nachzurüsten, der Leitereffekt muss ausgeschaltet werden (Lochblech), auf dem Geländer sind Stopper als Rutschhindernisse (z. B. Halbkugeln) anzubringen.

Außenbereich

Die Fußballtore sind mit einer Antikippvorrichtung auszustatten. Ein entsprechendes System wurde bereits durch das Sportamt beschafft. Im Vollzug des Haushalts 2010 wird das Sportamt sämtliche Fußballtore am

Schulstandort Memmingen mit entsprechenden Antikippvorrichtungen ausstatten.

Das Geländer im Pausenhof hat einen Leitereffekt und ist deshalb mit Lochblech zu verkleiden, die Fenster im Untergeschoss sollten aus Sicherheitsglas sein, oder abgeschirmt werden, beispielsweise durch das Pflanzen von Büschen.

2. Sonderpädagogisches Förderzentrum

innerer Schulbereich:

Als Absperrung benutzte Eisenpfähle waren durch Holzpfähle zu ersetzen oder mit einer runden Abdeckung oben (z. B. Tennisbälle) zu versehen. Ein entsprechender Austausch ist kurzfristig durch den Hausmeister erfolgt.

Im Treppenhaus aufgestellte Kästen und Möbel waren zu entfernen, da diese zu einer Aufstiegssituation führen.

In der Schulküche waren Putzmittel aus dem offen zugänglichen Bereich zu entfernen.

Die Lagerung von Farben erfolgte in nicht abgeschlossenen Räumen. Die Schule wird diese Räume künftig abschließen.

Im Maschinenraum befanden sich eine Schneidemaschine sowie eine Hebelblechschere die aus Sicherheitsgründen durch die Fachlehrerin zu entsorgen waren.

Im Nassraum war ein Regalbrett aus Sperrholz durch ein Echtholzregal zu ersetzen.

äußerer Schulbereich:

Flucht- und Rettungswegeplan

Ein Flucht- und Rettungswegeplan ist zu erstellen und in jedem Raum aufzuhängen.

Treppenhaus

Ein zweiter Handlauf fehlte im Treppenhaus. Der geforderte zweite Handlauf wurde im Rahmen des Bauunterhalts 2009 angebracht.

Die Fenster im Treppenhaus sind mit Sicherheitsglas oder Splitterschutzfolie auszustatten. Zudem sind an den Treppenhausfenstern Absperrgitter anzubringen. Die Maßnahme ist kurzfristig im Vollzug des Haushalts 2010 vorgesehen.

Schulküche beim Schulcafé

Das Fenster sollte zur Sicherheit mit einer Plexiglasscheibe oder einer Splitterschutzfolie abgeschirmt werden, auch wenn aufgrund der Höhe eine Abschirmung nicht zwingend erforderlich wäre. Die Maßnahme ist kurzfristig im Vollzug des Haushalts 2010 vorgesehen.

Kellerbereich

Im Kellerbereich ist die Beleuchtungssituation zu verbessern, gelockerte Steine im Treppenhaus sind zu befestigen, Türrahmen sind wegen geringer Höhe ebenso wie überstehende Türstufen farblich zu kennzeichnen. Die Maßnahmen sind kurzfristig im Vollzug des Haushalts 2010 vorgesehen.

3. Turnhallen:

Beide Turnhallen sind in etwa baugleich, so dass die wesentlichen Feststellungen auf beide Hallen gleichermaßen gelten. Für beide Hallen besteht vor allem vor dem Hintergrund der anstehenden Generalsanierungen Bestandsschutz.

Im einzelnen sind bei der Generalsanierung folgende Aspekte zu beachten:

Die Treppengeländer müssen eine Mindesthöhe von 1,00 m (derzeit 0,90 m an der Reichshainturnhalle) aufweisen.

Prallschutzwände an den Stirnseiten der Hallen fehlen. Türrahmen im Bereich der Prallwände (somit an der Stirnseite der Hallen) sind unzulässig, die Türen sind deshalb in den Seitenbereich zu versetzen.

Kletterhaken und Zugseile unter 2 m Höhe sind abzudecken.

Geräteraumtore müssen mit einer flexiblen Lippe ausgestattet sein und dürfen nicht in den Raum ragen, die Tore müssen in jeder Stellung stehen bleiben.

Vorrichtungen an den Hallenwänden (beispielsweise für die Heizungssteuerung) müssen abgedeckt werden, sie dürfen nicht auftragend angebracht sein.

Memmingen, 18.05.2010
Schulverwaltungsamt

3. Bekanntgabe Eilverfügung: Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an der Elsbethenschule

Beschluss-Nr. ./.

In der Sitzung des Kultursenats vom 15.03.2010 wurde die Verwaltung für den Grundschulbereich beauftragt, die Bedarfserhebung des Staatlichen Schulamtes auszuwerten und dem Kultursenat zeitnah darüber zu berichten, mit dem Ziel für das Schuljahr 2011/12 einen ersten gebundenen Ganztagszug an Schulstandort Memmingen aufzubauen.

Am 19.03.2010 hat das Staatliche Schulamt die Bedarfserhebung an die Stadt Memmingen übermittelt. Die Abfrage bei den Eltern der Kinder der zukünftigen 1. bis 4. Klassen hat hierbei für den Schulstandort Memmingen einen Bedarf von 24 Kindern ergeben, wobei 11 Kinder aus dem Sprengel der Elsbethenschule stammen. Des weiteren besteht für 6 Kinder aus dem Sprengel der Edith-Stein-Schule, sowie für 7 Kinder aus dem Sprengel der Theodor-Heuss-Schule der Wunsch nach einer Beschulung in der gebundenen Ganztagesform.

Das Staatliche Schulamt geht davon aus, dass sich die Nachfrage nach der gebundenen Ganztageschule noch erhöht, sobald ein Elterninformationsabend zu diesem Thema stattgefunden hat.

Des weiteren hat das Staatliche Schulamt mitgeteilt, dass aufgrund der Bedarfsabfrage auch das Hortangebot weiterhin gesichert ist, da über alle Jahrgangsstufen verteilt über 110 Eltern Interesse an einer Hortbetreuung bekundet haben.

Die Elsbethenschule hat als Ergebnis der Bedarfserhebung am 07.04.2010 dem Schulverwaltungsamt einen Antrag auf Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges ab dem Schuljahr 2010/11 vorgelegt. Hierbei sind aufgrund des erarbeiteten Konzeptes für den Sachaufwandsträger keine baulichen Maßnahmen veranlasst, zudem kann die Mittagsversorgung über das Angebot an der Bismarckschule durch die Stadt Memmingen Service GmbH im Speisesaal der Bismarckschule durchgeführt werden.

Aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs für das Schuljahr 2010/11, sowie der Tatsache, dass das Hortangebot der Stadt Memmingen durch das zusätzliche Ganztagesangebot nicht beeinträchtigt wird und keine baulichen Investitionen von Seiten der Stadt Memmingen zu tätigen sind, wurde im Rahmen einer Eilverfügung durch den Oberbürgermeister ein Antrag zum Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an der Elsbethen-Volksschule Memmingen bereits ab dem Schuljahr 2010/11 beginnend mit einer Klasse der Jahrgangsstufe 3 gestellt.

Es bestand Eilbedürftigkeit im Sinne des Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen, da der Antrag bis spätestens 16.04.2010 über das Staatliche Schulamt an die Regierung von Schwaben weiter zu leiten war.

Sonstiges

1. Eine Stadträtin erinnert daran, dass der III. Senat in dieser Sitzung über Alternativangebote zur Mittagsverpflegung sprechen wollte. Sie möchte wissen, wann mit diesen Angeboten gerechnet werden könne.

Antwort des Schulverwaltungsamtes: Die Einholung von Angeboten ist in Vorbereitung, allerdings wolle man noch genauere Zahlen über die benötigten Essensmengen abwarten. Vermutlich nach der Sommerpause könne man dies dann im III. Senat behandeln.

2. Ein Stadtrat erinnert erneut an den Beschluss des III. Senats, viermal im Jahr zu tagen, 2009 gab es nur drei Sitzungen, 2010 sollte diesem Beschluss auf jeden Fall nachgekommen werden.

3. Ein Stadtrat weist darauf hin, dass der III. Senat u.a. Kultursenat ist und dies auch mit Inhalt gefüllt werden sollte. Er beantragt daher, die Bildenden Künste zum Thema des Kultursenats zu machen und zu überlegen, was in diesem Bereich in Memmingen verändert oder verbessert werden könnte.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger weist darauf hin, dass eine Abstimmung über diesen Antrag erst in der nächsten Sitzung des III. Senats erfolgen könne.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schließt die Sitzung um 16:30 Uhr.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 04. Juni 2010

III. Senat

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Zimmermann
Protokollführerin